

# Allgemeine Verordnung.

Se. Königl. Hoheit zc. der Kurfürst, durchdrungen von der Ueberzeugung, wie wichtig dem Staate Lehrer und Lehranstalten seyen, haben dem dirigirenden Staats-Ministerium aufgetragen, für eine ununterbrochene und genaue Aufsicht über Schulen und Lehrer durch die Vollziehung folgender Anordnungen zu sorgen.

Jeder Schullehrer wird am Schluße eines jeden Monats dem kurfürstl. Beamten, in dessen Bezirk sich seine Schule befindet, einen Bericht über den wissenschaftlichen und sittlichen Zustand seiner Schule, über die Anlagen seiner Schüler, und die Fortschritte oder Hindernisse der ganzen Anstalt überreichen.

Zu einer Art von Bewährung sey der Bericht des Schullehrers jederzeit von dem Religionslehrer unterschrieben. Sollte dieser letztere etwa Gründe haben, die Unterschrift zu verweigern, so wird es ihm seine Rechtsschaffenheit nicht erlauben, sie der Schulinspektion zu verhehlen.

Die Berichte der Schullehrer und die Erklärungen der Katecheten wird sodann der kurfürstl. Beamte, vereint mit seinen eigenen Bemerkungen, am Schluße eines jeden halben Jahrs an das Schuldirektorium einsenden, welches nicht säumen wird, die Resultate davon dem dirigirenden Staatsministerium vorzulegen.

Der Beamte wird in seinem Berichte jedesmal ausdrücklich anführen, wie insbesondere auch die Aeltern mit dem Fortgange ihrer Kinder, und mit dem Betragen des Schullehrers gegen dieselben zufrieden seyen.

